



**Kleine Anfrage der Alternativen Grünen Fraktion
betreffend Steuergutschrift von 264 Millionen Dollar für Glencore**

Antwort des Regierungsrates
vom 10. Juli 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Alternative Grüne Fraktion hat am 21. Juni 2012 folgende kleine Anfrage eingereicht:

«Im Geschäftsbericht von „Glencore Preliminary Results 2011“ ist zu erfahren, dass das Unternehmen im Jahre 2010 etwa 234 Millionen US-Dollar Unternehmenssteuer entrichtet hat. Für 2011 aber eine Steuergutschrift von 264 Millionen US-Dollar erhielt. Glencore begründet die Steuergutschrift mit der Reorganisation im Vorfeld des Börsengangs. Wir stellen dem Regierungsrat deshalb die folgenden Fragen:

- Wie lässt sich diese Steuergutschrift konkret und detailliert erklären?
- Führt jeder Börsengang einer Zuger Firma zu einmaligen Steuererleichterungen?
- Ist der Glencore Börsengang vorgängig mit dem Kanton Zug in steuerrechtlicher Hinsicht abgeklärt worden (Steuerruling)?
- Kennt der Kanton Zug Steuerkonstrukte in Anlehnung an den „Double Irish“ oder „Dutch-Sandwich“ und werden diese akzeptiert?
- Nichtregierungsorganisationen werfen Glencore vor, seine Geschäftsbücher durch erhöht ausgewiesene Betriebskosten und unrealistisch tiefe Rohstoffpreise zu manipulieren, um dadurch in den Entwicklungsländern keine Abgaben oder Steuern zahlen zu müssen. Dies wäre eine eklatante Verletzung des „Arm's Length Principle“ der OECD. Wie stellt die Zuger Regierung die Einhaltung von OECD Richtlinien im Bereich der Steuerpraktiken sicher?»

Antworten des Regierungsrates

Frage 1:

Wie lässt sich diese Steuergutschrift konkret und detailliert erklären?

Antwort auf Frage 1:

Der Regierungsrat hat bereits bei der Beantwortung früherer Vorstösse der Alternativen Grünen Fraktion, zuletzt bei der mündlichen Beantwortung der Interpellation betreffend Zuger Rohstoffmultis gegen Menschen- und Arbeitsrechte sowie Umweltschutz (Vorlage Nr. 2146.1 – 14071) im Kantonsrat am 31. Mai 2012, darauf hingewiesen, dass es den Zuger Behörden aufgrund des gesetzlichen Amts- und Steuergeheimnisses nicht erlaubt ist, Informationen über die Art und die Höhe von Steuerzahlungen einzelner Unternehmen oder Privatpersonen bekannt zu geben. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Amts- und Steuergeheimnis finden sich in Art. 110 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer und in § 108 des Zuger Steuergesetzes. In allgemeiner Weise und unabhängig von konkreten Unternehmensnamen kann der Regierungsrat aber festhalten, dass Positionen mit der Bezeichnung «income tax credit» (Steuergutschrift) in publizierten Geschäftsberichten und Konzernrechnungen praktisch nie etwas mit schweizerischen oder zugerischen Steuergutschriften im Sinne von Rückerstattungen oder Rückzahlungen der Zuger Steuerverwaltung an die betroffenen Unternehmen zu tun haben.

Frage 2:

Führt jeder Börsengang einer Zuger Firma zu einmaligen Steuererleichterungen?

Antwort auf Frage 2:

Der Zuger Regierungsrat hat im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen und Staaten noch nie einem Unternehmen Steuererleichterungen gewährt, weder einem Unternehmen der Glencore-Gruppe noch irgendeinem anderen Unternehmen und auch unabhängig davon, ob ein Börsengang stattgefunden hat oder nicht. Der Regierungsrat vermerkt dies jedes Jahr explizit in seinem öffentlich publizierten Rechenschaftsbericht, letztmals im Rechenschaftsbericht 2011 im Abschnitt 3.14 auf Seite 481, dessen letzter Satz wie folgt lautet: «Der Regierungsrat hat von der ihm in der Totalrevision des Steuergesetzes per 2001 eingeräumten Möglichkeit zur Gewährung von Steuererleichterungen noch nie Gebrauch gemacht.» Glencore hat weder vor noch nach dem Börsengang Steuererleichterungen erhalten und es sind auch keine Steuererleichterungen geplant. Auch bei anderen Unternehmen stehen keinerlei Steuererleichterungen zur Diskussion.

Frage 3:

Ist der Glencore Börsengang vorgängig mit dem Kanton Zug in steuerrechtlicher Hinsicht abgeklärt worden (Steuerruling)?

Antwort auf Frage 3:

Die Zuger Steuerverwaltung hat die aus dem Börsengang resultierenden steuerlichen Konsequenzen noch vor dem Börsengang zusammen mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung und mit kantonalen Steuerverwaltungen weiterer massgeblich betroffener Kantone geprüft und dazu eine Beurteilung im Sinne eines steuerlichen Vorbescheids (Steuerruling) abgegeben. Dieses gemeinsame Vorgehen kommt bei praktisch allen grösseren Unternehmensreorganisationen in der ganzen Schweiz und somit auch im Kanton Zug zur Anwendung. Es liegt im Interesse aller Beteiligten und nicht zuletzt auch des betroffenen Kantons, die steuerlichen Konsequenzen einer Reorganisation möglichst frühzeitig und mit grosser Rechts- und Planungssicherheit zu kennen und in die Budgetplanungen des Kantons und der Gemeinden für die kommenden Jahre einzubeziehen.

Frage 4:

Kennt der Kanton Zug Steuerkonstrukte in Anlehnung an den „Double Irish“ oder „Dutch-Sandwich“ und werden diese akzeptiert?

Antwort auf Frage 4:

Bei den Double Irish- und Dutch Sandwich-Strukturen handelt es sich um internationale Konzernstrukturen, die beide eine besondere Eigenheit des irischen Steuerrechts nutzen, welche das schweizerische Steuerrecht in dieser Form nicht kennt. Das Dutch Sandwich ist dabei eine zusätzliche steuerliche Optimierung einer Double Irish-Struktur. Da eine detaillierte Beschreibung solch komplizierter Strukturen den Rahmen der vorliegenden Antwort sprengen würde, verweist der Regierungsrat auf die einschlägige Fachliteratur und auf Medienberichte über konkrete Anwendungsfälle derartiger Strukturen. Durch Eingabe des Suchbegriffs «double irish» lassen sich entsprechende Dokumente im Internet ohne grösseren Aufwand finden. Im Kern der beiden genannten Strukturen stehen irische Gesellschaften, wobei aus internationaler steuerplanerischer Sicht entscheidend sein dürfte, dass das irische Steuerrecht offenbar eine vollständige Gewinnsteuerbefreiung kennt, wenn eine in Irland inkorporierte Gesellschaft von einem ausserhalb von Irland aus tätigen Management geleitet wird. Das Management kann dabei insbesondere auch an einem klassischen Offshore-Standort ohne echte Gewinnsteuerbelastung ansässig sein, typischerweise auf den Kanalinseln Jersey, Guernsey und Isle of Man

oder in den karibischen Offshore-Finanzplätzen. In der Schweiz und somit auch im Kanton Zug würde eine solche Struktur deshalb nicht in Frage kommen, weil ein vollständiger Verzicht auf Besteuerung zugunsten eines anderen Staates unter dem Stichwort «tatsächliche Leitung» nur dann erfolgt, wenn die Schweiz mit dem ausländischen Staat zu diesem Punkt eine entsprechende Regelung in einem Doppelbesteuerungsabkommen vereinbart hat, die Leitung tatsächlich in jenem Staat erfolgt und in der Schweiz keine steuerliche Betriebsstätte besteht. Die Schweiz unterhält indessen weder mit den Kanalinseln noch mit den karibischen Offshore-Finanzplätzen entsprechende Doppelbesteuerungsabkommen, weshalb die Schweiz aus Sicht internationaler Steuerberatungsunternehmen für solche Strukturen nicht geeignet ist.

Frage 5:

Nichtregierungsorganisationen werfen Glencore vor, seine Geschäftsbücher durch erhöht ausgewiesene Betriebskosten und unrealistisch tiefe Rohstoffpreise zu manipulieren, um dadurch in den Entwicklungsländern keine Abgaben oder Steuern zahlen zu müssen. Dies wäre eine eklatante Verletzung des „Arm's Length Principle“ der OECD. Wie stellt die Zuger Regierung die Einhaltung von OECD Richtlinien im Bereich der Steuerpraktiken sicher?

Antwort auf Frage 5:

Der Regierungsrat hat bereits bei der Beantwortung früherer Vorstösse der Alternativen Grünen Fraktion, zuletzt bei der mündlichen Beantwortung der Interpellation betreffend Zuger Rohstoffmultis gegen Menschen- und Arbeitsrechte sowie Umweltschutz (Vorlage Nr. 2146.1 – 14071) im Kantonsrat am 31. Mai 2012, festgehalten, dass Glencore wie alle anderen Zuger Unternehmen verpflichtet ist, zusammen mit ihren Steuererklärungen Jahresrechnungen und weitere Unterlagen einzureichen, die von anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft und testiert wurden. Die Zuger Steuerverwaltung ist aufgrund des bundesrechtlichen Massgeblichkeitsprinzips (Art. 58 Abs. 1 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG] und Art. 24 Abs. 1 des Steuerharmonisierungsgesetzes [StHG]) grundsätzlich an die Gewinn- und Kapitalzahlen dieser testierten Jahresrechnungen gebunden. Die Steuerverwaltung kann und muss davon ausgehen, dass sich renommierte internationale Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bei ihren Testaten an die internationalen Rechnungslegungsvorschriften halten und ihre Prüfungstätigkeiten somit im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben sowohl der Schweiz wie auch der betroffenen ausländischen Staaten durchführen. Abgesehen von den klaren bundesrechtlichen Vorgaben wäre es auch sachlich nicht zu rechtfertigen, wenn die Zuger Steuerverwaltung trotz fehlender eigener Branchen- und Landeskenntnisse nach eigenem Gutdünken testierte Zahlen korrigieren würde.

Regierungsratsbeschluss vom 10. Juli 2012